

Wohnen, ein soziales Problem

Autor(en): **Reventlow, Rolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **43 (1964)**

Heft 4

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-337546>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schicksal – gefunden werden. Mit Recht stellte der Regierungsrat des Kantons Baselstadt unlängst fest: «Unter den Problemen, welche die heutige und die kommenden Generationen beschäftigen werden, steht bereits in unsern Tagen dasjenige des Hungers an vorderster Stelle.»

ROLF REVENTLOW

Wohnen, ein soziales Problem

Es ist bekannt: Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung die Annahme eines bis Ende 1969 befristeten Verfassungszusatzes, der die Weiterführung von Preiskontrollmaßnahmen auf dem Gebiete der Miete und des Kündigungsschutzes vorsieht. Empfohlen wird sodann die Ersetzung der Mietzinskontrolle durch das völlig ungenügende Institut der Mietzinsüberwachung. Und dies auch für die Großstädte Zürich, Basel, Bern, Lausanne und Genf sowie deren Agglomerationen, wenn auch spätestens auf Ende 1966.

Ist diese sozialrechtlich unbefriedigende Lösung für die Wohnungsmieter der Großstadt annehmbar? Wir haben unsern Mitarbeiter Rolf Reventlow, stellvertretender Vorsitzender der SPD München, ersucht, für uns einen Bericht über das Wohnungsproblem aus der Sicht der Bundesrepublik Deutschland zu verfassen. *Die Redaktion*

Der donnernde Ruf von Karl Marx von vor über 100 Jahren, daß der arbeitende Mensch nichts zu verlieren habe, als seine Ketten, hat in den sechziger Jahren dieses Jahrhunderts zweifellos seine Gültigkeit verloren. Viele Errungenschaften und viele Ereignisse in Europa im Zeichen der faschistischen Vorherrschaft der dreißiger Jahre und der Kriegszeit haben uns nahegebracht, was wir besitzen, was wir nicht zu verlieren und was zu eringen haben. Die Probleme der Menschen, die ausschließlich fremdbestimmte Arbeit verrichten, aber auch die der Mittelschichten, die eine neue Bedeutung in der modernen Gesellschaft gewonnen haben, sind komplizierter und unübersichtlicher gewonnen als in den schon fern erscheinenden Zeiten der proletarischen Rebellion.

Und zu ihnen gehört die Frage, wie der Mensch wohnt, welche Bedürfnisse er hinsichtlich des Wohnens hat, welche Mittel er aufwenden kann, um diesen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Diese Fragen zu stellen heißt auch, die Zusatzfrage aufzuwerfen, wer eigentlich, aus welchen Beweggründen und nach welchen Gesichtspunkten Wohnungen baut, damit dieses allgemein vorhandene menschliche Bedürfnis befriedigt wird. In der Bundesrepublik Deutschland hatte aus ideellen Vorstellungen das Eigenheim oftmals eine Vorzugsstellung in der gesellschaftlichen Bewertung und auch in der Gesetzgebung, die nach den massiven Zerstörungen des Krieges den Wohnungsbau fördern sollte. Aber selbst der Bundes-Wohnbauminister Lücke der gegenwärtigen und der vorherigen Bundesregierungen kann heute nicht mehr bestreiten, daß das

Eigenheim, ungeachtet aller Förderungsmaßnahmen, keine Lösung für den steigenden Wohnungsbedarf ergibt, wenn dieses als allgemeine gesellschaftliche Erscheinung begriffen wird. Die strukturellen Umschichtungen bei zunehmender Industrialisierung in den sogenannten «Ballungs»-Räumen, aber auch die veränderten Lebensformen auf dem flachen Lande und die Durchsetzung ländlicher Gegenden mit kleineren Betrieben, was auch hier zu Veränderungen der sozialen Struktur führt, steigern den Wohnungsbedarf. Während vor zehn oder zwölf Jahren die Unterbringung der wohnungslos gewordenen Menschen oder der zugewanderten Flüchtlinge aus den östlichen Provinzen des alten Deutschland, der deutschen Gebiete der Tschechoslowakei und der Ostzone im Vordergrund aller wohnpolitischen Überlegungen stand, geht es heute in erster Linie um den Nachwuchs, um junge Menschen, die eine Familie gründen.

Damals, vor zehn und mehr Jahren, regierten die Wohnungsämter. Sie bestimmten die Wohnungszuweisung, die Punkte, nach denen man das Recht auf den Bezug einer Wohnung erwarb. Für sogenannte Altbauten waren zudem die Mietpreise blockiert. Von Zeit zu Zeit wurde eine kleine Erhöhung zugestanden, während der private und der öffentliche, vom Bund, von den Ländern und den Gemeinden geförderte Wohnungsbau bei steigenden Kosten auch die Mieten der neuen Wohnungen zu steigern genötigt waren. Dann kam auch der frei finanzierte Wohnungsbau für Miet- und sogenannte Eigentumswohnungen. Auch er wurde gefördert, durch steuerliche Vorteile, die eine Kapitalanlage im Wohnungsbau günstig erscheinen ließen und für die weitere Zukunft noch günstiger erscheinen ließ, da hier von Anbeginn keine Begrenzung der Mieten galt. Nach Ablauf von fünf, zehn oder – in günstigen Fällen für den Mieter – 25 Jahren konnte der Vermieter eben eine höhere, mitunter eine doppelte Miete verlangen.

Für alle andern Wohnungen in der Bundesrepublik galt bislang der Mieterschutz, die schon nach dem Ersten Weltkrieg eingeführte Regelung, daß der Vermieter eine Kündigung vor Gericht einklagen und begründen mußte. Wie bekannt, ist die christlichdemokratische und freidemokratische Bundesregierung grundsätzlich Anhängerin der freien Marktwirtschaft. Angebot und Nachfrage sollen, so kündete seit vielen Jahren der damalige Wirtschaftsminister und jetzige Bundeskanzler Erhardt, alles wirtschaftliche Geschehen von selbst aufs beste ordnen. Allerdings, es gab da schon immer Ausnahmen. Die Preise für landwirtschaftliche Produkte sind keine echten Marktpreise. Und die für das Wohnen waren es in der Mehrzahl auch nicht, denn für die Altbauwohnungen galt die Mietpreisregelung, neuerdings auf der Basis der sogenannten Kostenmiete, nach einem reichlich komplizierten Berechnungsmodus, und für den öffentlich geförderten, den sozialen Wohnungsbau galt ebenfalls die Kostenmiete. Soweit es sich um gemeinnützige Baugenossen-

schaften handelt, hielten sich die Miete im sozialen Wohnungsbau bisher stets im Rahmen der Wohnbaukosten und des Verwaltungsaufwandes. Aber es gibt auch private Unternehmer, nicht zuletzt Bauern in den städtischen Randgebieten, die ihre Äcker und Anwesen in städtische Wohnungen verwandelten, Zuschüsse oder Kredite bekamen und so lange ihre Mietpreise halten müssen, bis sie die Förderungskredite abbezahlt haben. Das schließt aber nicht aus, daß der Mieter sowohl hier wie noch beim freifinanzierten Wohnungsbau an den Baukosten beteiligt wird. Je nachdem gibt es da den verlorenen Baukostenzuschuß, dem allerdings meist ein langfristiger Mietvertrag entspricht, das abwohnbare oder rückzahlbare Baudarlehen. Eine Wohnung in einer der größeren Städte Deutschlands zu bekommen, bedeutet für ein junges Ehepaar meist, einen Baukostenzuschuß von einigen Tausend Deutsche Mark zu leisten und dann eine Miete zu zahlen, die wesentlich über dem Stand der vor Jahren erstellten Wohnungen liegt. Es gibt also ganz allgemein sehr unterschiedliche Mietbelastungen in beruflichen und sozialen Schichtungen.

Der Mieterschutz aber wird abgebaut, denn der Bundeswohnbauminister Lücke hat liberalistische Grundsätze. Für ihn gibt es in erster Linie einen Wohnungsmarkt, so wie es einen Markt für elektrische Kaffeemühlen, Waschmittel, kosmetische Artikel oder Schreibmaschinen gibt. Wenn das Angebot entsprechend groß ist, dann werden sich die Preise, wie man im Wirtschaftsteil großer Tageszeitungen lesen kann, schon «einpendeln». Daher hat man also nun offiziell den sogenannten Wohnungsmarkt berechnet. Da wo die Statistik ein Wohnungsdefizit von weniger als 3 Prozent aufweist, wurde schon jetzt der Mieterschutz beseitigt und die letzten Reste der Wohnungsbewirtschaftung aufgehoben. Man nennt diese Gebiete die «weißen Kreise» – auf der statistischen Karte – und diejenigen Gebiete mit Wohnungsdefizit die «schwarzen Kreise». Natürlich stimmen die Berechnungen nie, da diese Art der statistischen Erfassung zu viele Fehlerquellen hat, um der tatsächlichen Lage gerecht zu werden. Gemeinden, nicht zuletzt auf dem flachen Lande und in kleineren Städten, die in erster Linie zu weißen Kreisen erklärt wurden, stehen nun vor einem neuen Problem: der Obdachlosenfürsorge. Wer, weil er die doppelte oder erhöhte Miete, die einer Kündigung zugrunde liegt, nicht zahlen kann, wird auf die Straße gesetzt. Man rechnet in allen kommunalpolitischen Kreisen mit erheblichen Lasten aus der Verpflichtung der Gemeinde, Obdachlose unterzubringen. Dabei kann es dann zu grotesken Situationen kommen, so beispielsweise die Notwendigkeit, Parkplätze für die obdachlos werdenden Familien zum Obdachlosenasyll zu schaffen. Es handelt sich also voraussichtlich nicht um hungernde Menschen, sondern um solche, die dem zu erwartenden Mietwucher nicht standhalten können.

Natürlich hat man das auch im christdemokratischen Wohnungsbauministerium begriffen. Man nennt das neue Mietengesetz daher «soziales Mietrecht»,

so wie die liberale bundesdeutsche Marktwirtschaft «soziale» Marktwirtschaft genannt wird. Dabei ist aber das Wort «sozial» gar nicht wirtschaftlich, sondern sozialpolitisch zu verstehen. Das soziale Mietrecht sieht vor, daß es bei Kündigungen jetzt in den weißen Kreisen und ab 1. Januar 1966 in der ganzen Bundesrepublik dennoch zu einem Gerichtsverfahren kommen kann. Nur ist es jetzt so, daß nicht mehr der Vermieter auf Räumung klagen muß, sondern der Mieter klagen *kann*, wenn er nachzuweisen vermag, daß die Kündigung einen «unzumutbaren Eingriff in seine Lebensverhältnisse unter Berücksichtigung der Interessen des Vermieters» darstelle. Wie sich dieser dehnbare Paragraph in der Rechtsprechung auswirken wird, kann noch nicht vorausgesagt werden. Wichtiger erscheint in dem sogenannten sozialen Mietrecht die Bestimmung, daß nach einem bestimmten Schlüssel im Verhältnis von Einkommen, Familienbelastung und Mietaufwand Mietbeihilfen gewährt werden. Es wird ausdrücklich gesagt, daß diese Mietbeihilfen einen Rechtsanspruch und keine Fürsorgemaßnahmen darstellen. Dennoch zeigt sich in der Praxis, daß viele Menschen, die hierauf Anspruch hätten, davor zurückschrecken, sie in Anspruch zu nehmen, weil diese Beihilfen eben den Eindruck der Armenpflege erwecken.

Als im Bundesrat, der dem Schweizer Ständerat entspricht, das neue Mietengesetz beraten wurde, verwies der nunmehrige Bürgermeister des Stadtstaates Hamburg, der Sozialdemokrat Nevermann, darauf, es sei in der Weimarer Republik völlig unbestritten gewesen, daß der vertragstreue und «zumutbare» Mieter vor willkürlichen Kündigungen geschützt werden müsse, erwiderte der Wohnungsbauminister Lücke, er wolle zwar nicht polemisieren, aber «all dies sei ein Rückfall in die dunkelsten Zeiten des Marxismus». Der politische Akzent in der Wohnungsgesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland ist damit unverkennbar gesetzt.

Nachdem mithin, dank der Mehrheit der Regierungskoalition CDU-CSU/FDP, dieser dramatisch beschworene «Rückfall in den Marxismus» nicht stattfand, müssen sich die Bundesbürger im täglichen Leben und vor allem in naher Zukunft mit der liberalisierten Wohnungspolitik auseinandersetzen. Am besten sind zweifelsohne jene daran, die einer Baugenossenschaft angehören oder die Mieter einer der vielen, teilweise gemeindeeigenen, Baugesellschaften oder auch der Versicherungsgesellschaften sind, die einen Teil ihrer flüssigen Mittel in Immobilien anzulegen haben. Alle diese Bauträger sind entweder gemeinnützig und daher an bestimmte Vorschriften gebunden, die jede Spekulation zu Lasten ihrer Mieter ausschalten oder gewissen Regeln unterwerfen, die nicht zu willkürlichen Mietpreiserhöhungen führen. Anders ist es natürlich mit den sogenannten frei finanzierten Mietwohnungen, die als Kapitalanlage gedacht und daher möglichst gut rentieren sollen. Da der «Markt» aber alles andere als saturiert ist, werden hier Mieten verlangt und

auch gezahlt, die in einzelnen, dem Schreiber dieser Zeilen bekannten Fällen bis zur Hälfte des Gehalts eines höheren Beamten gehen und in sehr vielen Fällen bei jungen Ehepaaren das Mitverdienen der Ehefrau zur absoluten Notwendigkeit werden lassen.

Teilweise sind die hohen Mieten auch durch die Bodenpreise – keineswegs eine Sonderheit des *deutschen* Baumarkts – verursacht. In den sogenannten «Ballungs»-Räumen, also in erster Linie in Industriegebieten oder Großstädten mit starkem Zuzug, erreichen die Bodenpreise in kurzer Frist schwindende Höhe, abgesehen von anderen Faktoren, die den Bau verteuern, und denen man – beispielsweise mit der Fertigbauweise – beizukommen sucht. Man rechnet derzeit für 1964 in einzelnen Gegenden des Bundesgebiets mit einer sogenannten Kostenmiete von 5 DM für den Quadratmeter umbauten Raumes, ein für Arbeitnehmer und Mittelschichten nicht mehr erschwinglicher Preis, wozu bei den Mittelschichten kommt, daß ihre Arbeitsstätten, Läden oder Werkstätten schon jahrelang der freien Mietpreisbildung unterliegen. Die Kettenläden großer Firmen des Einzelhandels oder der Supermärkte sind gegenüber dem einzelnen Geschäftsmann oder Handwerker im Angebot an den Hausherrn natürlich stets weit überlegen. Da die Ware Baugrund nicht beliebig vermehrbar ist, kann vorläufig kein Ende der Bodenpreissteigerungen abgesehen werden. Man müßte es schon so machen, wenn man dieser Erscheinung zu Leibe rücken wollte, wie es die Regierung der Linken Mitte in Italien vorhat. Sie will den Gemeinden die Möglichkeit geben, Baugrund, der durch die gemeindliche Bauplanung als solcher ausgewiesen ist, zum Verkehrswert von 1958 zwangsweise ankaufen zu können, um ihn dann im Erbbaurecht oder durch Verkauf zum gleichen Preis an diejenigen abzugeben – Genossenschaften oder Einzelpersonen –, die bauen wollen. Vermutlich wäre das für den bundesdeutschen Minister Lücke noch weit mehr als «Rückfall in die dunkelsten Zeiten des Marxismus». Nein, so etwas gibt es in Deutschland nicht. Hier bleibt man liberal. Man kann und soll verdienen, wo es geht. Gemeint sind natürlich damit jene Menschen, denen die Umstände dazu verhalfen, nicht nur ihre Arbeitskraft und ihr Wissen auf dem anderen, dem Arbeitsmarkt an den Mann bringen zu müssen. Eine Beschränkung der freien Verfügung von Eigentum etwa durch den Mieterschutz ist bei gewissen christdemokratischen Politikern der Bundesrepublik «dunkelster Marxismus». Man kann dabei gar nicht darum rechten, daß diese Politiker möglicherweise Marx, seine Werke, seine Theorien und seine verschiedenen Auslegungen nicht kennen. Es geht da um ein Schlagwort, mit dem jede ernste Erörterung unmöglich wird.

Nun gibt es aber dennoch gegen die Tendenz dieser Art liberaler Wohnbaupolitik Widerstände, und das nicht nur bei den Sozialdemokraten. Man kommt nur schwer gegen die zahlreichen gemeinnützigen Baugesellschaften

an, und man konnte nicht, wie ursprünglich geplant, die Förderung des sozialen Wohnungsbaus aufgeben. Es wird weiterhin unter gewissen Voraussetzungen der Wohnungsbau gefördert. Das erklärt sich aus der Tatsache, daß eben tatsächlich die Wohnungssuchenden zu- und nicht abnehmen. In einer Großstadt wie München gibt es über 80 000 offiziell registrierte Wohnungssuchende, und in kleineren Orten ist die Zahl nur absolut, nicht im Verhältnis niedriger. Allerdings, der soziale Wohnungsbau der gemeinnützigen Gesellschaften geht zurück, teilweise durch die Verlagerung des Wohnungsbaus in Landkreise und kleinere Orte erklärt. Im Jahre 1958 war der Anteil der gemeinnützigen Gesellschaften am Wohnungsbau in der Bundesrepublik noch 34,2 Prozent, im Jahre 1962 war dieser Anteil schon auf 28,3 Prozent gesunken. Dennoch bedeutet auch dieser Anteil eine recht große Oase am sogenannten freien Wohnungsmarkt. Man denkt an allerlei Maßnahmen, damit die Bäume der gemeinnützigen Gesellschaften und des sozialen Wohnungsbaus nicht in den Himmel wachsen. So ist man jetzt dabei, ein Gesetz vorzubereiten, nach dem die Gemeinden diejenigen Mieter aus diesen Wohnungen entfernen können, deren Einkommen über den Grenzen liegt, die ursprünglich für diese Mieterkategorie vorgesehen waren. Das klingt soweit ganz gut. Auch in Neuyork gibt es einen gemeindeeigenen Wohnungsbau, der sogar sehr streng an Einkommensgrenzen gebunden ist. Aber die europäischen Lebensformen, insbesondere die Beziehung zur Wohnung, ist eben eine wesentlich andere. Übrigens denkt man im Wohnbauministerium offenbar auch, man könne vielleicht so einmal feststellen, daß der vielzitierte Wohlstand den sozialen Wohnungsbau eigentlich überflüssig mache. Aber man rechnet sogar im sozialen Wohnungsbau für 1964 in manchen Gegenden Deutschlands, bei erheblicher finanzieller Förderung, mit Mietpreisen zwischen 1.40 bis 3 DM und mehr. Und das ist in Wahrheit für die große Masse der Mieter, vor allem wenn Kinder vorhanden sind, nur schwer tragbar. Sozial gesehen muß also gesagt werden, daß heutzutage der Anteil des Arbeiters am Mehrwert oder, weiter gespannt, der Anteil der arbeitenden Menschen am Sozialprodukt zweifellos steigt, diese Steigerung aber durch die nunmehr rapid zunehmenden Ausgaben für die Wohnung wiederum erheblich eingeschränkt werden. Es gibt zwei Quellen dieser Steigerung, die Steigerung der Baukosten und hierbei in erster Linie die spekulativen Preise für den Baugrund und die höheren Ansprüche, die allgemein an die Ausstattung einer Wohnung gestellt werden. Soweit höhere Ansprüche bezahlt werden müßten, gibt es keine ernstesten Einwendungen. Anders ist es schon mit der Entwicklung vor allem der Baugrundpreise, die wie bei alten Briefmarken durch Seltenheitswert steigen.

Aber Briefmarkensammeln ist eine Liebhaberei, die Wohnung ist eine Lebensnotwendigkeit und sollte nach unserer Auffassung eigentlich keine Ware sein. Von dieser Ansicht geht nun die neue Regierung der Linken Mitte

in Italien aus, die den Baugrundspekulanten mit einem Gesetz zu Leibe gehen will, nach dem die Gemeinden das Recht bekommen sollen, Baugrund zum Verkehrswert von 1958 zu enteignen, wenn dieser als solcher in einem gemeindlichen Bebauungsplan ausgewiesen ist. Die Gemeinden sollen dann diesen Grund zum Einstandspreis an Bauwillige verkaufen oder im Erbpachtrecht vergeben. An so etwas denkt man in Bonn natürlich nicht. Gelegentlich wurde empfohlen, die öffentliche Hand solle; wo sie darüber verfügt, Bauland preiswert abgeben, um den «Markt» zu regulieren. Er wurde aber nicht reguliert. Außerdem haben die Gemeinden die Verpflichtung, nach kaufmännischen Grundsätzen zu wirtschaften, und können daher von der Aufsichtsbehörde angehalten werden, Grund nicht unter dem ortsüblichen Verkehrswert abzugeben – umgekehrte Welt im Zeichen des bundesdeutschen Wirtschaftsliberalismus.

Dem entspricht auch ein anderer, aber nicht realisierter Gedanke, die gemeinnützigen Baugesellschaften sollen durch Gesetz veranlaßt werden, ihren Mietern die Wohnungen zum Kauf als Eigentumswohnung anzubieten. Das nennt man heutzutage «Vermögensbildung» und vergißt, daß Hypotheken auf die Zukunft keine Vermögen bilden, sondern durch Tilgung erst zum eigentlichen Eigentum werden müssen. Was aus den Mietern werden soll, die wegen ihres Alters nicht auf Abzahlungen, mit Zinsen und Amortisationsrate, auf zwanzig Jahre einlassen können, wurde bisher diskret übergangen. Theoretisch bekäme man auf diese Weise wieder Geld flüssig, um neue Wohnbauten zu errichten. Aber auch das scheint problematisch, denn nur wenige Mieter werden in der Lage sein, aus Rücklagen oder Ersparnissen den Kaufpreis zu zahlen, um sich die Zinsen zu sparen.

Wenn man nun die Wohnungen der gemeinnützigen Gesellschaften und den Sektor der Eigentumswohnungen ausklammert, so hängen über den Mietern der Bundesrepublik in den nächsten Jahren schwarze Gewitterwolken. Am 1. Januar 1966 wird es keine weiße und schwarze Kreise mehr geben. Dann wird die Mietbildung aller privat erstellten alten oder neuen Wohnbauten frei. Der bisherige Schutz der Mieter gegen Kündigung zumindest bei den Altbauten entfällt. Auch die Miethausbesitzer, die mit Sozialkrediten gebaut haben, bekommen in gewissem Umfang freie Hand. Sie müssen zwar ihre Mieter aus dem Kreis der vorgemerkten Sozialmieter wählen, können solche Mieter, die ihnen nicht gefallen, aber auf die Straße setzen. Das wird vermutlich dann geschehen, wenn dieser Mieter gegen kleine abgerundete Berechnungen von Gebührenumlagen, Reparatur- und Verwaltungskosten zu viele Einwendungen machen. Die Tendenz ist schon heute fühlbar, auch bei den Altbauten, für die immer noch eine sogenannte gesetzliche Miete gilt. Es werden schon jetzt Kündigungen ausgesprochen, wo sie eigentlich noch der Genehmigung des Gerichts bedürfen, es werden schon jetzt Mietpreissteige-

rungen vorgenommen, die nicht zulässig wären. Der Mieter denkt an die kommenden Jahre und zahlt, sofern er irgend kann, mitunter das Dreifache der sogenannten gesetzlichen Kostenmiete.

An diesem Beispiel für Deutschland ist zu ersehen, daß es im Wohnungsbau nicht um Marktforschung und Marktbeeinflussung, sondern in erster Linie um ein soziales Problem geht, das in unserer pragmatisch gewordenen Welt des demokratischen Sozialismus wohl einiger grundsätzlicher volkswirtschaftlicher, sozialer und vielleicht auch sozialistisch-theoretischer Überlegungen wert wäre.

SERAPHIN WYLER, MEXICO, D. F.

De Gaulles Mexico-Tour Verlauf, Bedeutung und Perspektiven

Vom 15. bis 24. März besuchte der französische Staatspräsident *Charles de Gaulle* während vier Tagen Mexiko, verbrachte drei Tage auf der französischen Karibieninsel Guadeloupe und weitere zwei Tage in der früheren Kolonie Gayenne (Teufelsinsel!) und war zuletzt noch zwei Tage in den französischen Antillen auf Martinique. Der Besuch der ehemaligen Kolonien und jetzigen französischen Departemente im karibischen Raum ist kaum sensationell und könnte gewissermaßen als Allerhöchste Dienstreise des französischen Souverains verstanden werden. Diese Art der Betonung auch von Frankreichs Präsenz auf dem amerikanischen Kontinent wäre also an sich nichts Besonderes. Der dreitägige Staatsbesuch aber von de Gaulle in Mexiko sowie sein Verlauf mit Ergebnissen und Perspektiven, das ist schon ein ganz anderes Kapitel und ist von Weltbedeutung.

Bereits die von uns hier beobachteten Vorbereitungen für den Staatsbesuch von General de Gaulle sprengten den gewohnten Rahmen des hiesigen Protokolls für Visiten von ausländischen Staatsefhs. Und dann die Sicherheitsmaßnahmen: Seit Wochen wurden die aus dem Ausland in Mexiko eintreffenden Personen unauffällig photographiert. Laufend gingen die Bilder per Funk direkt nach Paris zur «Sûreté», der Elitepolizeiinformation, welcher bekanntlich die Sicherheit der Person des französischen Staatsoberhauptes in der Heimat anvertraut ist. Es ging darum, etwaige Mitglieder der OAS und andere potentielle Sicherheitsrisikopersonen schon beim Eintreffen in Mexiko festzustellen. Drei Delegierten der französischen Abwehr wurde in Mexiko praktisch der gesamte Polizeiapparat zur Verfügung gestellt, um eine maximale Effizienz des Schutzes von Präsident de Gaulle hier zu gewährleisten. Bei dem stark ausgebildeten Nationalstolz und Unabhängigkeitsbewußtsein